

N1

Datum	29.04.2024
Bearbeiter:	Herr Maik Neumann
Gesch-Z.:	105-T13- 3841/1100+10#106086/2024
Hausanschluss:	+49 335 60676 -5219
Fax:	+49 335 560-3146

T13

## **Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz**

**Antrag der Fa. Teut Windprojekte GmbH vom 20.02.2024 auf Neugenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage am Standort 16278 Angermünde, Gemarkung Crussow, Flur 2, Flurstücke 20 und 21**

**Reg-Nummer: G08220-W**

### **I. Allgemeines**

#### Antragsgegenstand

Der Antragsteller plant die Errichtung und den Betrieb eine WKA westlich von Crussow. Die Anlage hat eine Gesamthöhe von 238,6 m. Die Anlage befindet sich im Außenbereich (§35 BauBG).

#### Prüfungsbereich

Nach § 1 Abs. 3 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustV) ist bei Vorhaben, die einer Zulassung einer Landesoberbehörde bedürfen, die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege (in diesem Fall das Referat N 1) für alle naturschutz- einschließlich der artenschutzrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen, die in Bezug auf das Vorhaben zu treffen sind, zuständig.

Folgende naturschutzrechtlichen Belange sind vom Vorhaben nicht betroffen:

- Schutzgebiete nach Kapitel 4, Abschnitt 1 BNatSchG (NSG, LSG, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Biotope) inklusive geschützter Alleen nach § 17 BbgNatSchAG und geschützter Biotope nach § 18 BbgNatSchAG,
- Schutzgebiete nach Kapitel 4, Abschnitt 2 BNatSchG (Natura-2000-Gebiete).

Es verbleiben folgende Belange, die in der Stellungnahme näher behandelt werden:

- Eingriffsregelung
- besonderer Artenschutz nach § 45 b BNatSchG und AGW-Erlass

Eingeschlossene Entscheidungen des Naturschutzes sind nicht erforderlich.

## II. Regelungen des Naturschutzes (Inhalts- und Nebenbestimmungen)

### Schutzmaßnahmen nach § 45 b BNatSchG

#### Bauzeitenregelung für Gehölzrückschnitt / Beseitigung

1. Die beantragten Gehölzbeseitigungen sowie die beantragten Schnittmaßnahmen an Gehölzen sind nur innerhalb des Zeitraumes vom 01.10. eines Jahres bis 28./29.02. des Folgejahres zulässig.

#### Bauzeiten bei Betroffenheit nur von Arten ohne feste Niststätten

2. Bauvorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen sind ausschließlich im Zeitraum vom 01.09. eines Jahres bis 14.03. des Folgejahres zulässig. Baumaßnahmen, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie ohne Unterbrechung fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Eine mögliche Unterbrechung der Baumaßnahme darf höchstens eine Woche betragen. Die in Satz 2 und 3 genannte Regelung zum Hineinbauen in die Brutzeit gilt nicht für Zuwegungen.
3. Baumaßnahmen auf Schwarzbrachen sind während der Brutzeit zulässig, wenn die flächige Ackerbearbeitung (z.B. Eggen) spätestens ab Beginn der Brutzeit d.h. im vorliegenden Fall spätestens ab 15.03 mindestens einmal wöchentlich durchgeführt wird. Die Umsetzung der Maßnahme ist zu dokumentieren.

#### Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich

4. Mahd- oder Mulcharbeiten zur Pflege der Mastfußbereiche (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 Metern) sowie der Kranstellfläche sind zu unterlassen bzw. außerhalb des Zeitraumes vom 01.03. bis 31.10. durchzuführen. Landwirtschaftlich genutzte Flächen im räumlichen Umgriff des vorgenannt definierten Mastfußbereichs sind davon ausgenommen. Für diese gilt keine Nutzungseinschränkung.

#### Zauneidechse

5. Bauvorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen sind außerhalb des Aktivitätszeitraums von Zauneidechsen, d.h. außerhalb des Zeitraums vom 01.04. bis 30.09. eines Jahres durchzuführen. Bauarbeiten innerhalb dieses Zeitraums sind zulässig, wenn entsprechend der Vermeidungsmaßnahme VB 5 ein Reptilienschutzzaun vor Beginn der Aktivitätszeit (spätestens zum 31.03. eines Jahres) errichtet und bis zum Ende der Bauaktivitäten funktionsfähig erhalten wird. Der Zaun ist im Turnus von maximal sieben Tagen zu kontrollieren. Über die Kontrollen sind Protokolle anzufertigen, in denen auch besondere Ereignisse z. B. Schäden und eingeleitete bzw. durchgeführte Maßnahmen erfasst werden.

### Amphibien

6. Bauvorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen sind außerhalb der Wanderungszeiten von Amphibien, d. h. außerhalb des Zeitraums vom 01.03. bis 31.10. eines Jahres durchzuführen. Bauarbeiten innerhalb dieses Zeitraums sind zulässig, wenn entsprechend der Vermeidungsmaßnahme VB 4 Amphibienschutzzäune errichtet und bis zum Ende der Bauaktivitäten funktionsfähig erhalten werden. Die Zäune sind im Turnus von maximal sieben Tagen zu kontrollieren. Über die Kontrollen sind Protokolle anzufertigen, in denen auch besondere Ereignisse z. B. Schäden und eingeleitete bzw. durchgeführte Maßnahmen erfasst werden. Die Maßnahmen sind von Amphibienexperten durchzuführen.

### Fledermäuse

7. Die WEA NKD 5 ist im Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. eines Jahres eine Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang unter folgenden Voraussetzungen, die zusammen vorliegen müssen, abzuschalten:
  - bei Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe von  $\leq 6$  m / sec
  - bei einer Lufttemperatur von  $\geq 10^{\circ}\text{C}$
  - bei einem Niederschlag von  $\leq 0,2$  mm / h
8. Es ist ein Fledermaus-Abschaltmodul in die Anlagensteuerung einzubinden. Das LfU, Referat N1 ist bei einer Störung (Ausfall/Fehlfunktion) des Fledermaus-Abschaltmoduls sofort und unaufgefordert zu informieren (per Mail an: [n1@lfu.brandenburg.de](mailto:n1@lfu.brandenburg.de)). Es sind durch den Betreiber ebenfalls sofort und unaufgefordert geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Bis die Funktionalität des Abschaltmoduls wiederhergestellt ist, ist eine manuelle Nacht-Abschaltung zu veranlassen. Die Funktionalität des Abschaltmoduls ist regelmäßig und engmaschig zu kontrollieren, damit ein möglicher Ausfall zeitnah bemerkt wird.

### Flora / Biotop

9. Baustelleneinrichtungsflächen und andere Nebenflächen sind nur auf bereits versiegelten Flächen oder auf Acker außerhalb des Kronentraufbereichs zulässig.

## **Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 ff. BNatSchG**

### Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

10. Maßnahme M2 (Umwandlung von Intensivacker in Extensivacker) des LBP ist entsprechend Maßnahmenblatt in der Gemarkung Jamikow, Flur 1, Flurstück umzusetzen. Umwandlung von Intensivacker in extensiv genutztes Ackerland im Umfang von ca. 4.900 m<sup>2</sup> und dauerhaft extensiver Nutzung.

11. Maßnahme M1 (Pflanzung von 3 Einzelbäumen,) des LBP ist entsprechend Maßnahmenblatt in der Gemarkung Dobberzin, Flur 1, Flurstück 348 umzusetzen.  
Jeder Ausfall ist spätestens innerhalb eines Jahres nachzupflanzen.
12. Für die Gehölzpflanzungen gemäß Regelung Nr. 11 sind folgende Pflegemaßnahmen durchzuführen:
- a) Fertigstellungspflege nach DIN 18916: Herstellung eines abnahmefähigen Zustandes.  
Abnahme am Ende der 1. Vegetationsperiode nach der Pflanzung,
  - b) Entwicklungspflege nach DIN 18919: Herstellung eines funktionsfähigen Zustandes über 3 Jahre sowie
13. Gemäß *Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz Verwendung gebietseigener Gehölze bei der Pflanzung in der freien Natur vom 02.09.2019* ist bei allen Gehölzpflanzungen in der freien Natur grundsätzlich Pflanzgut gebietseigner Gehölze zu verwenden, dass aus dem - dem jeweiligen Pflanzort entsprechenden - artspezifischen Herkunftsgebiet stammt. Die Herkunft des verwendeten Pflanzgutes ist zu belegen.
14. Die Pflanzmaßnahmen M1 ist spätestens 2 Jahre nach Baubeginn umzusetzen.

#### Nachweis der rechtlichen Sicherung

15. Nach erfolgter Eintragung ins Grundbuch ist dem LfU, Referat N1 der entsprechende Auszug unter Angabe der Registriernummer des Genehmigungsverfahrens vorzuweisen. Der Nachweis ist bis spätestens 1 Jahr nach Erteilung der Zulassung zu erbringen.

#### Zahlungen nach § 15 Abs. 6 BNatSchG

#### Zahlungen nach § 15 Abs. 6 BNatSchG (Eingriffsregelung)

16. Die Ersatzzahlung wird für die
- WEA NKD 5 in Höhe von 115.477,63 €  
festgesetzt und
- ist an die Landeshauptkasse Potsdam zu entrichten:
- Kontoinhaber: Landeshauptkasse Potsdam  
Kreditinstitut: Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)  
IBAN: DE34 3005 0000 7110 4018 12  
BIC: WELADEDXXX

Vor Zahlung ist beim LfU, Referat N4 für jeden Zahlungsposten ein Kassenzettel über die Funktionsmailadresse: [ez@lfu.brandenburg.de](mailto:ez@lfu.brandenburg.de) einzuholen. Bei der Zahlung sind Kassenzettel, Bezeichnung des Vorhabens sowie Aktenzeichen und Datum der Genehmigung anzugeben.

17. Die Ersatzzahlung ist für jede WEA einen Monat vor deren Baubeginn fällig. Der Baubeginn ist dem LfU, Referat N4 schriftlich anzuzeigen. Nach fruchtlosem Ablauf der Zahlungsfrist erfolgt die Beitreibung der Ersatzzahlung im Wege der Zwangsvollstreckung.

#### Berichte und Anzeigen

18. Folgende Berichte sind dem LfU, Referat N1 (per Mail an: [n1@lfu.brandenburg.de](mailto:n1@lfu.brandenburg.de)) zur Prüfung vorzulegen:
  - a. Sofern nach Nr. 1 – 3 in die Brutzeit hineingebaut wird, ist dies zu dokumentieren und auf Verlangen sowie spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorzulegen.
  - b. Die Anlage der Schwarzbrache nach Nr. 3 ist zu dokumentieren (u. a. kartografische Darstellung der bearbeiteten Flächen, Fotos) und innerhalb von 3 Tagen nach Umsetzung vorzulegen. Die Protokolle sind jederzeit auf Verlangen sowie spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorzulegen.
  - c. In Bezug auf Mastfußgestaltung gemäß Nr. 4 gilt: Bis zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres ist jährlich mitzuteilen, ob und wenn ja wann Mahd- oder Mulcharbeiten zur Pflege der Mastfußbereiche stattgefunden haben.
  - d. Sofern nach Nr. 6 Amphibienschutzzäune zu errichten sind, ist dies zu dokumentieren (u.a. kartografische Darstellung mit Ausweisung der abgesperrten Flächen, Fotos) und bis spätestens zum 01.03. des Baujahres vorzulegen. Die Protokolle sind jederzeit auf Verlangen sowie spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorzulegen.
  - e. Die Errichtung der Reptilienschutzzäune nach Nr. 5 ist zu dokumentieren (u.a. kartografische Darstellung mit Ausweisung der abgesperrten Flächen, Fotos) und bis spätestens zum 31.03. des Baujahres vorzulegen. Die Protokolle sind jederzeit auf Verlangen sowie spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorzulegen.
  - f. Der Nachweis über die Einbindung des Fledermaus-Abschaltmoduls in die Anlagensteuerung (z.B. in Form einer Ausführungsbestätigung/ Fachunternehmererklärung) ist spätestens zwei Wochen vor der Inbetriebnahme vorzulegen, wenn diese innerhalb des Fledermaus-Abschaltzeitraums (01.04. bis 31.10. eines Jahres) vorgenommen wird. Wenn die Inbetriebnahme außerhalb des Fledermaus-Abschaltzeitraums erfolgt, ist der Nachweis bis zum 15.03. des Jahres mit erstmaligem Betrieb vorzulegen.
  - g. Die Fledermausabschaltzeiten nach Nr. 7 sind, ebenso wie die zugrundeliegenden Parameter, anlagenbezogen zu dokumentieren. Die Dokumentation ist je WEA (Standortbezeichnung entsprechend Zulassungsverfahren) bis 31. Dezember des jeweiligen Jahres unaufgefordert unter Bezugnahme auf die Registriernummer des Genehmigungsbescheides vorzulegen. Die Protokolle sind für den festgelegten Abschaltzeitraum unter Angabe folgender Parameter als vollständiges Laufzeitprotokoll (10-Minuten-Datensatz) im CSV-Format (\*.csv) oder Excel-Format (\*.xlsx) vorzulegen:

- Datum, Uhrzeit, Windgeschwindigkeit, Rotordrehzahl, Leistung, Temperatur, ggf. Niederschlag (sofern niederschlagabhängig abgeschaltet wird),
- Alle Werte/Daten sind jeweils in getrennten Spalten darzustellen (auch Datum und Uhrzeit); erforderliche Formate: Datum TT:MM:JJJJ; Uhrzeit hh:mm:ss, beginnend mit 00:00:00 nach Mitteleuropäischer Sommerzeit (oder unter Angabe der Zeitverschiebung).

Eine zusammenfassende Bewertung zur Einhaltung der Vorgaben des Genehmigungsbescheides ist als Bericht beizufügen, in dem auch eventuell eingetretene Abweichungen erläutert und die Ursachen hierfür dargelegt werden.

- h. Die Umsetzung der Maßnahme M1 ist nach erfolgter Fertigstellungspflege und nach erfolgter Entwicklungspflege jeweils zum 31.12. des Jahres nachzuweisen. Die Lieferscheine mit Angaben zu Stückzahl, Alter und Baumschulqualität der gelieferten Gehölze sowie der Herkunftsnachweis sind mit dem Bericht zur Fertigstellungspflege vorzulegen.
- i. Die Umsetzung der Maßnahmen M2 ist bis zum 31.12 des Umsetzungsjahres nachzuweisen.

19. Der Baubeginn und Inbetriebnahme sind spätestens 14 Tage vor Baubeginn bzw. Inbetriebnahme beim Referat N1 anzuzeigen (per Mail an: [n1@lfu.brandenburg.de](mailto:n1@lfu.brandenburg.de)).

## Hinweise

### Hinweis zur Bauzeitenregelung

Als bauvorbereitende Maßnahme gelten auch eine (archäologische) Prospektion zum Auffinden von Bodendenkmalen und Maßnahmen zur Munitionsberäumung.

### Hinweis zur Möglichkeit eines nachträglichen Gondelmonitorings / standortangepasster Betriebsalgorithmus zum Schutz der Fledermäuse

In den ersten beiden Betriebsjahren kann das standortspezifische Kollisionsrisiko durch akustische Daueraufzeichnungen im Rotorbereich bewertet bzw. verifiziert werden (Gondelerfassung). Dabei sind die im AGW-Erlass, Anlage 3, Kapitel 2.3.2 genannten Anforderungen zu beachten.

Ab Beginn des dritten Betriebsjahres kann eine Anpassung des Abschaltzeitraumes an die Ergebnisse der Gondelerfassungen erfolgen (standortangepasster Betriebsalgorithmus). Hierzu sind der Genehmigungsbehörde im Rahmen eines Änderungsantrages nach § 16 Abs. 1 BImSchG die Ergebnisse ergänzt durch eine fachgutachterliche Bewertung vorzulegen. Es bedarf zudem detaillierter Angaben zur verwendeten Technik und der Geräteeinstellungen.

### Hinweis zum Umgang mit der Entdeckung bisher unbekannter Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Wenn nach Genehmigungserteilung, z.B. bei der Baufeldfreimachung im Wirkungsbereich des Vorhabens bisher unbekannte Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Punkt 3 BNatSchG gefunden werden, sind sie dem LfU, Referat N1 (per mail an: [n1@lfu.brandenburg.de](mailto:n1@lfu.brandenburg.de)) sofort und unaufgefordert anzuzeigen.

### III. Begründungen

#### Darstellung der zugrundeliegenden Gutachten und Daten

Die im Verfahren vorgelegten Gutachten basieren auf folgend Erfassungen:

- Erfassung und Bewertung der Brutvögel im Bereich des geplanten Windparks Neukünkendorf (Endbericht 2018)
- Erfassung und Bewertung der Zug- und Rastvögel im Bereich des geplanten Windparks Neukünkendorf (Endbericht 2018)
- Erfassung und Bewertung von Rohrdommelvorkommen (*Botaurus stellaris*) am Petschsee und am Dobberzinersee (Stand: 2015)
- Überprüfung von Brutplätzen und der Raumnutzung des Weißstorchs *Ciconia ciconia* im 1000 m-Radius für die Erweiterung des Windparks Neukünkendorf (Stand: August 2016)
- RNU zum Weißstorch im Bereich des geplanten Windparks Neukünkendorf (Endbericht 2021); Stand: 11.11.2021
- Ergebnisse der Kontrolle und Aktualisierung der Greifvogelhorste im 2.000 m-Radius um die geplante Windenergieanlage Neukünkendorf (Stand: August 2019)
- Erfassung der Groß- und Greifvögel im Bereich des geplanten Windparks Neukünkendorf (Endbericht 2021)
- Erfassung der Groß- und Greifvögel im Bereich des geplanten Windparks Neukünkendorf (Stand: Oktober 2020)
- Raumnutzungsanalyse Seeadler (Stand: Oktober 2020)
- Erfassung und Bewertung der Amphibien im Bereich des geplanten WP Neukünkenndorf (Endbericht 2018)
- Faunistischer Fachbericht Chiroptera für das Windenergieprojekt „Neukünkendorf-Crussow“ (Endbericht 2016)
- Faunistischer Fachbericht Chiroptera für das Windenergieprojekt „Neukünkendorf“ (Erfassungsjahr 2021); Stand: 25.05.2022

#### Vorkommen von Vogelarten nach § 45 b BNatSchG und Anlage 1 AGW-Erlass

Folgende verwendbare Nachweise liegen vor:

- Brutplatz 1 Seeadler (letztes Nachweisjahr 2022 ca. m d.h. im erweiterten Prüfbereich)
- Brutplatz 1 Rotmilan (letztes Nachweisjahr 2021 ca. 1.100 m d.h. im zentralen Prüfbereich)
- Brutplatz 1 Schwarzmilan (ca. 1.200 m d.h. im erweitertem Prüfbereich)
- Brutplatz 1 Weißstorch (in der Ortslage Crussow; ca. 1.900 m entfernt, erweiterter Prüfbereich)

Für die Vorkommen von Seeadler, Weißstorch und Schwarzmilan im erweiterten Prüfbereich gibt es keine Angaben, die ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vermuten lassen.

Für den Rotmilan hat der Antragsteller eine Habitatpotentialanalyse durchgeführt. Die Analyse zeigt, dass innerhalb des zentralen Prüfbereiches die Flächen mit hoher Anflugwahrscheinlichkeit im Westen und Süden liegen (großflächige Brachen oder Grünland mit Strukturen am Schießstand, bis zum Kleinen Bladdersee, Gelände Schießstand und B158, Splittersiedlungen) sowie im Norden (Niederung zwischen Mudrow- und Dobberziner See mit umgebendem Grünland). Von dort in Richtung Osten und Westen wird die Anflugwahrscheinlichkeit geringer. Die Flächen im Süden und um den Fuchsberg verfügen über eine niedrigere Anflugwahrscheinlichkeit. Die WKA NKD 5 ist knapp im zentralen Prüfbereich geplant. Die Habitatpotentialanalyse zeigt keine besondere funktionale Beziehung zwischen Horst und dem Standort, da er nicht in Richtung der Habitatflächen mit hoher Anflugwahrscheinlichkeit liegt. Sofern über den 1,2 km Radius hinaus regelmäßig Nahrungsflüge stattfinden, stehen hierfür Flächen im direkten Anschluss an die oben beschriebenen bevorzugten Nahrungsflächen westlich und nördlich des zentralen Prüfbereiches zur Verfügung: Hierzu zählen bspw. die Biotopkomplexe im Areal Mudrowgraben, oder Grünlandflächen westlich und nördlich des Dobberziner Sees. Wir folgen der Einschätzung des Gutachters und sehen keine Anhaltspunkte dafür, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko für dieses Brutpaar signifikant erhöht ist.

#### Zu Vermeidungs-, Schutz- und Minderungsmaßnahmen

Es ist die Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen im Sinne von Schutzmaßnahmen nach § 45 b BNatSchG erforderlich.

#### Zu Nr. 1-3 Bauzeitenregelungen

##### WEA im Offenland, Bauzeiten für Gehölzbeseitigung bzw. erhebl. Aufastungen/ Rückschnitt

In Teilbereichen des Zufahrtsweges sind Gehölzbeseitigungen/Aufastungen zur Herstellung eines Lichtraumprofils erforderlich. Zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen und Vögeln sowie zur Vermeidung von Tötungen sind die Schnittmaßnahmen/Gehölzbeseitigungen außerhalb der Besetzungszeit der betroffenen Quartiere bzw. außerhalb der Brutzeit vorzunehmen.

##### Allgemeine Bauzeitenregelung

Im Wirkungsbereich des Vorhabens befinden sich Reviere von Grauammer- und Feldlerchen Brutpaaren. Bei einer Bautätigkeit während der Brutzeit kann das Vorhaben Beeinträchtigungen bzw. Störungen in den Bruthabitaten hervorrufen. Diese Beeinträchtigungen können vermieden werden, indem die Bautätigkeit außerhalb der artspezifischen Brutzeit erfolgt. Im vorliegenden Fall ist dies der Zeitraum vom 15.03. bis 31.08. eines Jahres. Unter bestimmten Voraussetzungen, die in den Regelungen zur Bauzeit festgesetzt werden, sind Baumaßnahmen in der Brutzeit möglich.

##### Zu Nr. 4 Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich

Im zentralen Prüfbereich wurde die schlaggefährdete Art Rotmilan festgestellt.

Die ungenutzten Bereiche um die Mastfüße von WEA haben in der intensiv genutzten Agrarlandschaft trotz ihrer Kleinflächigkeit aufgrund der hohen Kleinsäugerdichte (Nahrungsmenge) und der oft niedrigen Vegetation



(Erreichbarkeit) für viele Vogelarten eine Bedeutung als Nahrungsfläche und werden u.a. durch den Rotmilan gezielt angefliegen. Bei der Nahrungssuche ist die Aufmerksamkeit auf den Boden gerichtet, dadurch werden Hindernisse in der Luft - wie sich bewegende Rotoren - schlechter wahrgenommen als z.B. bei zielgerichteten Durchflügen, bei der die Wahrnehmung nach vorn gerichtet ist.

Durch die unattraktive Gestaltung des Mastfußes kann das Tötungsrisiko gemindert werden.

#### Zu Nr. 5 Reptilien

Es wurden an verschiedenen Stellen im Vorhabengebiet Zauneidechsen erfasst. Um ein Einwandern der Zauneidechsen in die Baubereiche zu vermeiden, sind entlang der Baustellenbereiche und vor Baubeginn Reptilienschutzzäune zu errichten.

#### Zu Nr. 6 Amphibien

Aufgrund des Vorkommens von Kleingewässern, Gräben und Gehölzstrukturen im Umkreis von 500 m um den geplanten Anlagenstandort inkl. Zuwegung ist das Vorhabengebiet als Lebensraum für Amphibien geeignet. Mit der Kartierung konnten den Gewässern u.a. Laubfrosch, Teichfrosch festgestellt werden. Baubedingt können Verluste von Amphibien auftreten, sofern Bauarbeiten während der Wanderungszeiten durchgeführt werden.

#### Zu Nr. 7 und 8 Fledermäuse

*Variante Funktionsräume besonderer Bedeutung:*

Bestandserfassungen von Fledermäusen entsprechend der im *AGW-Erlass, Anlage 3, Punkt 2.4* genannten Anforderungen liegen nicht vor. In Brandenburg ist flächendeckend ein Vorkommen schlaggefährdeter Fledermausarten anzunehmen. Es sind daher pauschale Abschaltzeiten festzusetzen. Nach den vorliegenden Unterlagen liegt die WEA NKD 5 innerhalb von **Funktionsräumen besonderer Bedeutung**, in denen mit einer erhöhten Frequentierung des Gefahrenbereichs während der gesamten Aktivitätsperiode zu rechnen ist. Der erforderliche Mindestabstand von 250 m zu Gehölzstrukturen und Waldrändern wird unterschritten (s. *AGW-Erlass, Anlage 3, Kapitel 2.3.1*). Die pauschale Abschaltung umfasst daher den Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. eines Jahres. Die Schutzmaßnahme ist geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen der Artengruppe Fledermäuse sowie das Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden.

#### Zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 ff. BNatSchG

Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG hat der Verursacher eines Eingriffes unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer bestimmten Frist auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Anlage- und betriebsbedingt treten folgende nicht vermeidbare Beeinträchtigungen auf:

#### Schutzgutes Boden

Betroffen sind ausschließlich Böden allgemeiner Funktionsausprägung im Umfang von 1.607,50 m<sup>2</sup> Vollversiegelungsäquivalent.

Mit der Maßnahme M1 Umwandlung von Intensivacker zu Extensivackerland im Umfang von 4.822,50 m<sup>2</sup> können die im Zusammenhang mit dem Bau der Wege, Fundamente und Kranstellflächen auftretenden erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden vollständig kompensiert werden.

#### Schutzgutes Vegetation

Durch das Vorhaben werden größtenteils intensiv genutzte Ackerflächen in Anspruch genommen, so dass hierfür keine Kompensation für das Schutzgut Vegetation erforderlich ist.

Im Rahmen der Zuwegung ist es baubedingt erforderlich, dass 3 junge Eichen und ein Strauch gerodet werden muss.

Mit der Maßnahme

- M1: Pflanzung von drei Solitäräumen entlang eines Feldweges nördlich der B2 östlich von Doberzin kann der Verlust vollständig kompensiert werden.

#### Schutzgut Landschaftsbild

Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen entsprechend Nr. 2 des Erlasses des MLUL vom 31.01.2018 zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Windenergieanlagen (Kompensationserlass Windenergie) wurden nicht vorgeschlagen. Für die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild wird daher eine Ersatzzahlung festgesetzt.

#### Nachweis der rechtlichen Sicherung

Die dauerhafte Sicherung der Maßnahmenflächen M2 ist im Genehmigungsverfahren nachzuweisen.

[Zu Zahlungen nach § 15 Abs. 6 BNatSchG / nach § 45 b i. V. m. § 45 d Abs. 2 BNatSchG / nach § 6 Abs. 1 WindBG](#)

#### Abwägung § 15 Abs. 5 BNatSchG

Nach § 15 Abs. 5 BNatSchG darf der Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

*Dann weiter als Regelfall:*

Der Betrieb von WEA liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Die vorliegend verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes überwiegen nicht die mit dem Vorhaben verbundenen Belange.

*ggf.*

Auch in Bezug auf die verbleibenden Beeinträchtigungen beim Schutzgut Boden (Boden allgemeiner Funktionsausprägung) gehen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im konkreten Fall nicht vor. Die Abwägung fällt zugunsten des Vorhabens aus.

### Schutzgut Landschaftsbild

Die Ersatzzahlung für das Schutzgut Landschaftsbild ist nach den Vorgaben des o. g. Kompensationserlasses Windenergie auf der Grundlage der Erlebniswirksamkeit der Landschaft nach dem Landschaftsprogramm Brandenburg (Karte 3.6) im Radius der 15-fachen Anlagenhöhe zu ermitteln. Für jede Wertstufe innerhalb des Bemessungskreises ist anhand der konkreten örtlichen Gegebenheiten ein Zahlungswert im Rahmen der entsprechenden Spanne festzusetzen. In der Entscheidung sind die Ausprägung der Eigenart, Vielfalt und Schönheit der betroffenen Landschaft im Bereich der Wertstufe und insbesondere eine Vorbelastung des Landschaftsbildes durch andere Windenergieanlagen zu berücksichtigen.

Die beantragte WEA NKD 5 und der zu betrachtende Bemessungskreis liegt in der naturräumlichen Region „Uckermark“.

Der Bemessungskreis schließt die Wertstufe 2 und 3 ein.

### Wertstufe 2

Die Flächen der Wertstufe 2 stellen sich überwiegend als offene Kulturlandschaft dar, in der die intensive Landwirtschaft dominiert. Diese Bereiche bilden den zentralen Teil des Bemessungskreises und durchziehen diesen von Norden nach Süden. Die Strukturierung der Agrarflächen erfolgt in Teilbereichen durch Gehölzgruppen und wege- bzw. straßenbegleitende Gehölze, u.a. ist hier die Allee entlang der Straße zwischen Dobberzin und Crussow als markante Struktur zu betrachten. In weiten Bereichen der Ackerflächen fehlen solche Strukturen fast völlig. Eine Ausnahme bildet der Bereich des Sandtangers, welcher als Waldfläche das Landschaftsbild im zentralen Bereich des Bemessungskreises prägt. Rund um den Fuchsberg (westlich der Vorhabenfläche) wird die Landschaft durch eine bewegte Topografie geprägt. Als weitere Elemente der Agrarlandschaft um den Vorhabensstandort sind verschiedene Seen und Kleingewässer mit entsprechend typischen Uferstrukturen zu nennen.

So können als wertvollere Elemente des Landschaftsbildes für die Wertstufe 2 ausgemacht werden:

- die bewaldeten Flächen des Sandtangers,
- gehölzgesäumte Ortsverbindungsstraßen und Feldwege (u.a. zwischen Dobberzin und Crussow, Henriettenhof und Crussow, Wilhelmsfelde und Crussow)
- Grünlandflächen um Neuhof,
- der Petschsee und der Dobberziner See mit ihren ausgedehnten Röhrichtflächen und den umliegenden Strukturen,
- verschiedenen Kleingewässer, Sölle und Feuchte Senken, hier insbesondere die Feuchtgebiete unmittelbar um den Anlagenstandort (nordwestlich, nördlich und östlich (Moosbruch))

- historischen Dorfkern mit Kirchen und alten Gutsanlagen, mit zum Teil typischen Ortsränder durch naturnähere Strukturen wie Sölle und Teichanlagen, Baumbestände und Grünlandflächen (Crussow, Neukünkendorf).

Diese Teilbereiche mit einem Mosaik unterschiedlicher, kleinflächiger und naturnaher Landschaftsbildelemente, die für den Landschaftsraum ungewöhnlich oder kulturell bedeutsam sind, werten das Landschaftsbild auf.

Somit ergibt sich nach meiner Einschätzung aus der Bewertung

- Vielfalt: gering bis mittel,
- Schönheit (Naturnähe und Harmonie): gering bis mittel,
- Eigenart: gering

eine Gesamtbewertung von gering bis mittel.

### Wertstufe 3

Flächen, die der Wertstufe 3 zuzuordnen sind, befinden sich sowohl im östlichen, als auch im westlichen Teil des Bemessungskreises. Auch in diesen Teilbereichen der Bemessungskreise wird das Landschaftsbild im Wesentlichen durch die Landwirtschaft bestimmt. Die östliche Teilfläche ist relativ klein. Hier geht die höher gelegene Agrarlandschaft in das Odertal über. Im Randbereich des Bemessungskreises wird die Agrarlandschaft durch Waldflächen abgelöst, die mit strukturreichen Offenflächen verbunden sind. Teile der Ortslage Crussow reichen in diesen Bereich.

Als Vorbelastungen des Landschaftsbildes sind hier lediglich ein Funkmast und ein Schornstein nordöstlich von Crussow zu nennen.

Der westliche Teilbereich der Flächen der Wertstufe 3 ist deutlich größer als der östliche Bereich und nimmt ca. ein Drittel des gesamten Bemessungskreises ein. Das Landschaftsbild wird hier durch einen vielfältigen Wechsel von Offenland, Waldflächen, Gewässern und Splittersiedlungen geprägt. Die dadurch bestehende Kleinteiligkeit des Landschaftsbildes und die teils größere Naturnähe (Schönheit) steigern nach gutachterlicher Bewertung den ästhetischen Eigenwert.

Als wertvoller Elemente des Landschaftsbilds sind hier von Bedeutung:

- im Süden von Angermünde zwischen Dobberziner See und Stadtgebiet befinden sich größere Feuchtgebietsflächen (insbesondere Mudrowsee mit den angrenzenden Feuchtgebieten und Röhrichtflächen),

- im westlichsten Teilbereich zwischen Angermünde und Augustenfelde prägen Feuchtgrünlandflächen/Röhrichte mit zahlreichen Gräben und vielfältigen Offenland- und Gehölzstrukturen die Landschaft,
- abwechslungsreich strukturierte Flächen um Neukünkendorf-Ausbau (Seen, Kleingewässer, Gräben, Feuchgebiete (Röhrichtflächen), Gehölzstrukturen).

Somit ergibt sich nach meiner Einschätzung

- Vielfalt: mittel bis hoch,
- Schönheit (Naturnähe und Harmonie): mittel,
- Eigenart: mittel

eine Gesamtbewertung von mittel bis hoch.

Wertstufe nach Landschaftsprogramm Karte 3.6	Flächenanteil der Wertstufen im Bemessungskreis in %	Zahlungswert für Wertstufe (€ je Meter Anlagenhöhe)	Anteiliger Zahlungswert (€ je Meter Anlagenhöhe)
2	54,2	340	184,28
3	44,4	675	299,7
Siedlung	1,4	-	-
Summe	100		483,98

WEA NKD 5: 483,98 € / m Anlagenhöhe x 238,6 m = 115.477,63 €

Das Vorhaben ist naturschutzrechtlich zulässig.

Ich bitte um Übermittlung des Genehmigungsbescheides.

Maik Neumann

Dieses Dokument wurde am 29.04.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.